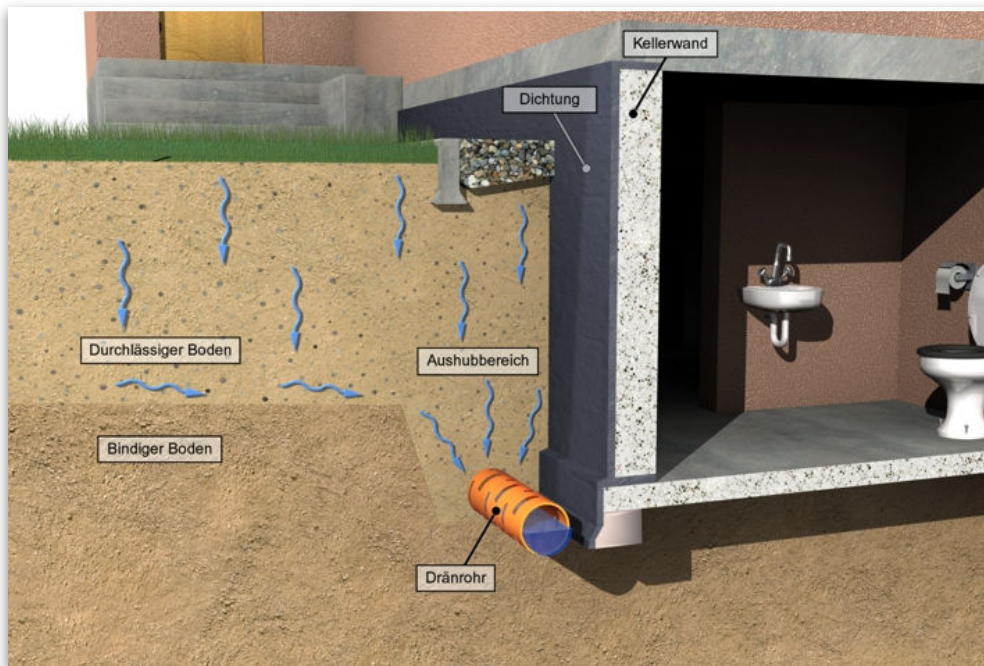




ITR - Ingenieur Team Rieber
Beratende Ingenieure

ITR-GMBH * BERATENDE INGENIEURE



Themenheft Dränagen

Ein Leitfaden für den regelgerechten Bau und Betrieb von Dränagen

Erstellt von: Dipl.-Ing Immo Gerber * itr-GmbH * Beratende Ingenieure

Stand: November 2014

Kostenloser Download unter www.itr-gmbh.de

© itr-GmbH * Beratende Ingenieure

take-off Gewerbepark 4
78579 Neuhausen ob Eck
Tel.: 07467 - 94990
Fax: 07467 - 949979
E-Mail: info@itr-gmbh.de
I-Net: www.itr-gmbh.de



Hinweise zur Nutzung:

Dieser Leitfaden darf unter Hinweis des Urhebers uneingeschränkt genutzt werden.

Auch die Nutzung und Weitergabe in digitaler- oder gedruckter Form unterliegt keinen Beschränkungen. Da bei Änderungen in der Gesetzgebung etc. der Leitfaden durch uns stetig aktualisiert wird, empfehlen wir Ihnen immer den Download unserer Homepage, wenn das im Leitfaden angegebene Datum älter als 3 Monate sein sollte.

Der Leitfaden wurde für Sie von uns mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt. Jedoch bitten wir um Verständnis, dass eine Haftung unsererseits für aus der Nutzung resultierende Schäden jeder Art ausdrücklich ausgeschlossen wird.

Einige der benutzten Grafiken wurden von der SAL - Lünen übernommen.

Der hier vorliegende Leitfaden soll Ihnen einen kompakten Überblick zu den Thema Dränagen und den richtigen Umgang damit vermitteln. Abgerundet werden die Informationen mit rechtlichen Hinweisen zu den o.g. Themengebieten. Wir verweisen hier auch noch auf unser Themenheft zu Rückstau aus dem öffentlichen Kanalnetz, welches Sie ebenfalls auf unserer Webseite downloaden können. Die hier getroffenen Aussagen und Empfehlungen folgen den derzeit geltenden Normen und Regelwerken und wurden nach bestem Wissen und Gewissen erarbeitet. Eine rechtliche Verbindlichkeit lässt sich jedoch daraus nicht ableiten. Maßgebend ist immer die aktuell geltende Gesetzgebung und insbesondere das Ortsrecht in Form der örtlichen Entwässerungssatzung in Ihrer aktuellsten Fassung. Das Themenheft behandelt ausschließlich Dränagen für Gebäude-/technik.

Inhaltsverzeichnis

Themenheft Dränagen	1
1. Allgemeines zum Thema Dränagen	4
2. Was ist beim Bau und Betrieb einer Dränage noch zu beachten	8
3. Bestehende Dränagen	10
4. Fazit	11
Anhang Informationsblatt der Stadt Essen	12

Ersparen Sie sich diese Erfahrung, durch die Lektüre dieses Leitfadens !

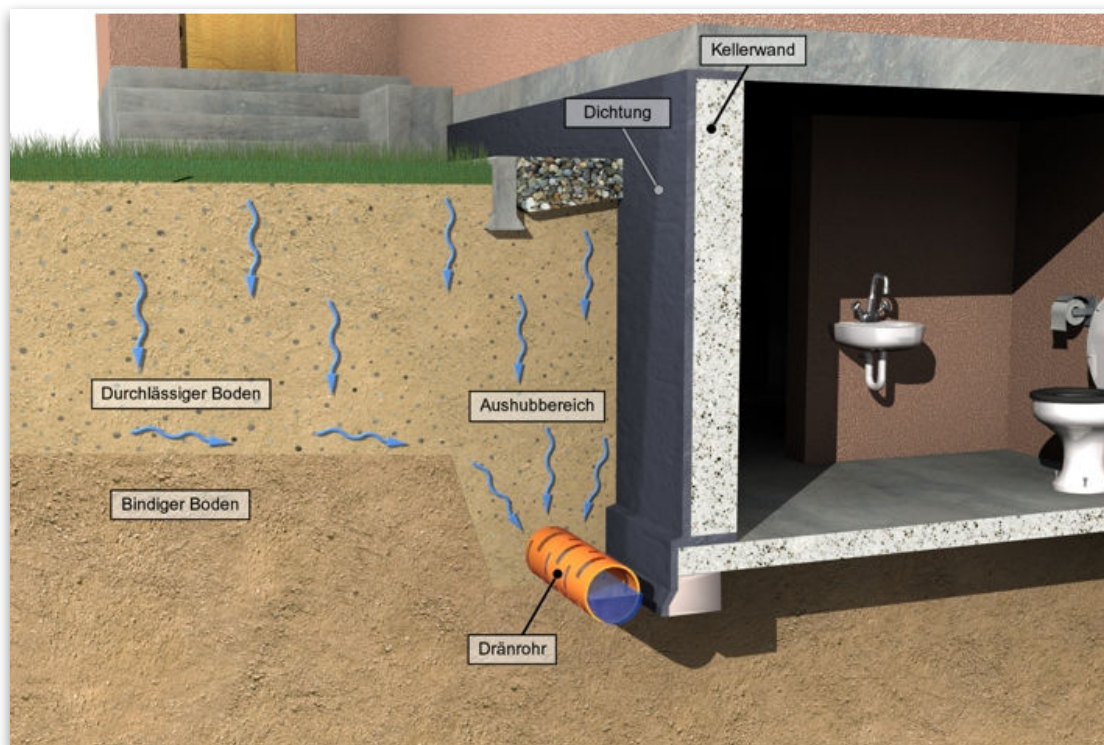


1. ALLGEMEINES ZUM THEMA DRÄNAGEN

Die meisten Gebäude besitzen eine Drainage. Oft auch dann, wenn eigentlich gar keine notwendig wäre. Kaum ein Bauteil wird so oft standardmässig verbaut und bei kaum einen Bauteil werden so viele Fehler begangen, wie bei diesem. Da aus falsch hergestellten und betriebenen Dränagen sehr oft unangenehme Folgeschäden resultieren, habe wir uns entschlossen, zu diesem Thema einen kleinen Leitfaden zu erstellen. Wir würden uns freuen, wenn er mit dazu beitragen kann, mehr Klarheit über das Thema zu erlangen und das daraus resultierend, auch zukünftig weniger Fehler beim Bau und Betrieb von Dränagen entstehen.

1.1 Wozu dienen eigentlich Dränagen ?

Dränagen haben die Aufgabe, evtl. auftretendes Stau- oder Sickerwasser bei schwach durchlässigen Böden, zu verhindern. Bei schwach durchlässigen oder bindigen Böden resultiert dieser Umstand meist aus der „Störung“ des gewachsenen Bodens durch den Aushub der Baugrube und die nicht regelgerechte Verfüllung der Arbeitsräume nach der Herstellung, z.B. des Kellers, mit durchlässigem Material. Ebenso kann aber auch der anstehende Boden bereits die Eigenschaft besitzen, dass die unterliegenden Schichten, in welche das Gebäude einbindet, undurchlässig sind und die oberen wasserdurchlässig. Ohne Drainage würde sich das versickernde Wasser im ehemaligen Arbeitsraum (bindigen Schichten) sammeln, da es hier eben nicht weiter versickern oder ablaufen kann und um das Gebäude ansteigen. Bei der dadurch entstehenden Wassersäule spricht der Fachmann von sogenanntem „drückendem Wasser“. Drückend deshalb, weil durch die Wassersäule eben ein hydrostatischer Druck aufgebaut wird, welcher zu einer Durchfeuchtung, bis hin zum Eindringen von Wasser an Fugen oder Ritzen am Gebäude führen würde.



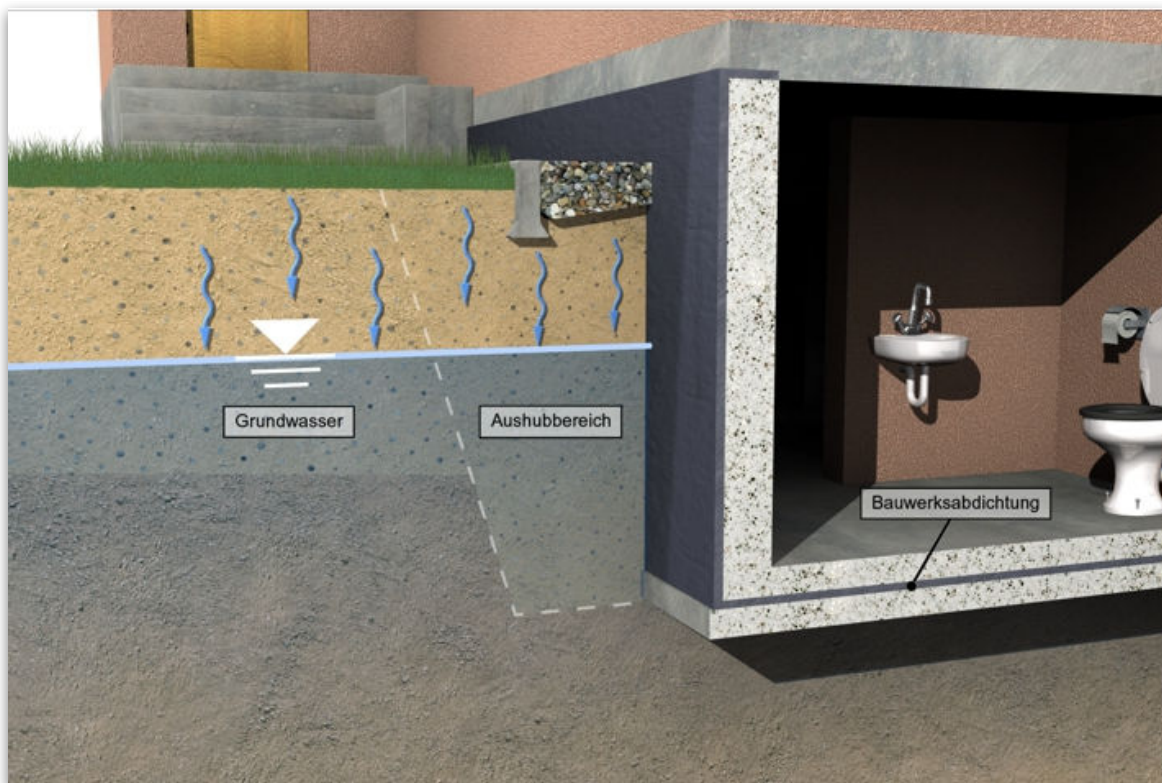
Eine Drainage dient dem vorbeugen von evtl. auftretenden Stau- oder Sickerwasser bei schwach durchlässigen Böden. Dränagen bedürfen, da Sie zur Grundstücksentwässerung zählen, immer einer Genehmigung.

1.2 Darf eigentlich immer eine Dränage gebaut werden ?

Nein, hier muss das Wassergesetz beachtet werden. Die Rechtslage hierzu sieht so aus, dass **Grundwasser** (auch in Form von Schichtenwasser) überhaupt nicht dräniert und /oder abgeleitet werden darf (WG BaWü §12 , §43, §77). Geschieht dieses ohne wasserrechtliche Erlaubnis, wird gegen geltendes Recht verstoßen.

1.3 Was ist zu tun, wenn beim Baugruben Aushub aber Grund- und/oder Schichtenwasser angetroffen wird ?

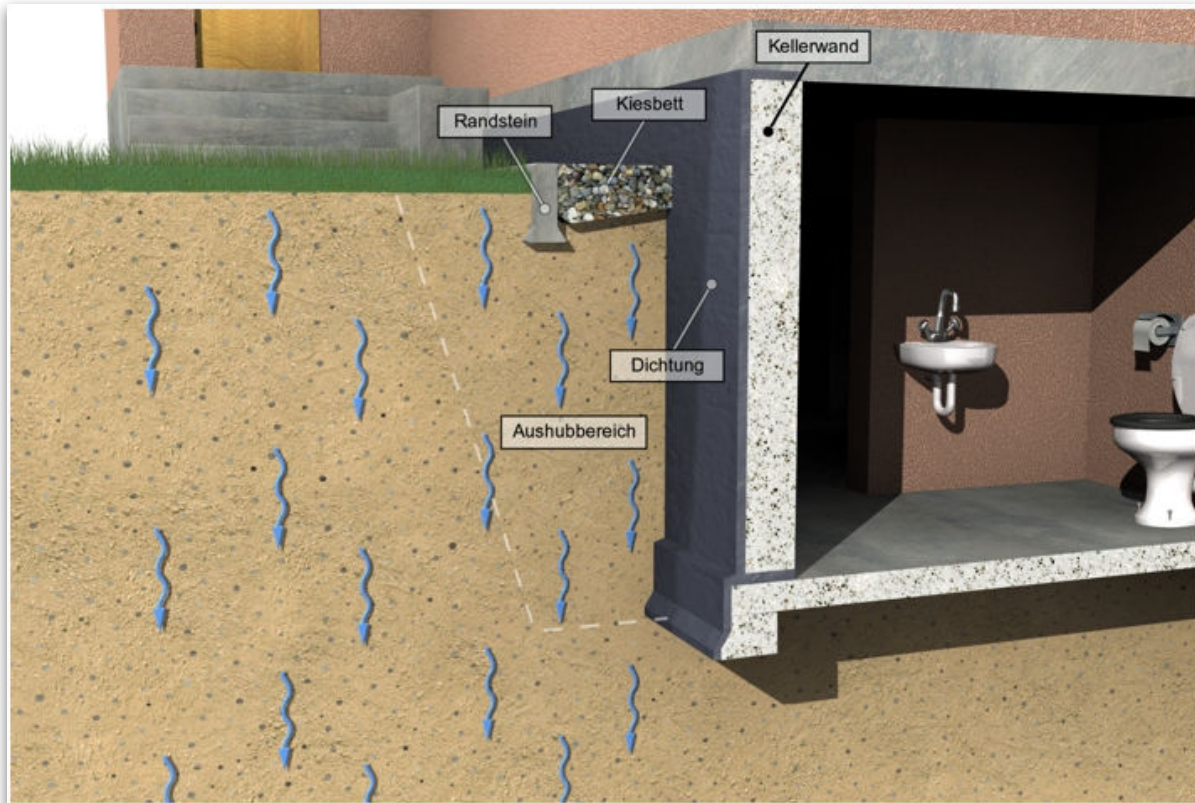
Ist dieses der Fall, darf **KEINE** Dränage gebaut werden. Hier ist die Gesetzgebung (s.a. Kap. 1.2) eindeutig. Sollten Sie Schichten- und / oder Grundwasser antreffen, müssen Sie entweder außerhalb dieses Grundwasserhorizontes bleiben, also z.B. auf eine Unterkellerung verzichten. Oder aber Sie müssen diese als sogenannte „Weiße Wanne“, also mit wasserundurchlässigem Beton ausführen. Zu beachten ist ebenfalls, dass das Grund- bzw. Schichtenwasser weiterhin uneingeschränkt um das Gebäude strömen kann. In jedem Fall brauchen Sie aber für den Bau bei solchen Verhältnissen immer eine wasserrechtliche Genehmigung.



Steht Grund- und/oder Schichtenwasser an, dürfen Sie keine Dränage bauen, sondern müssen die Bauweise der in das Grund- bzw. Schichtenwasser einbindenden Bauteile anpassen. In der Regel werden diese dann als Weiße Wanne ausgebildet.

1.4 Wann brauche ich keine Dränage ?

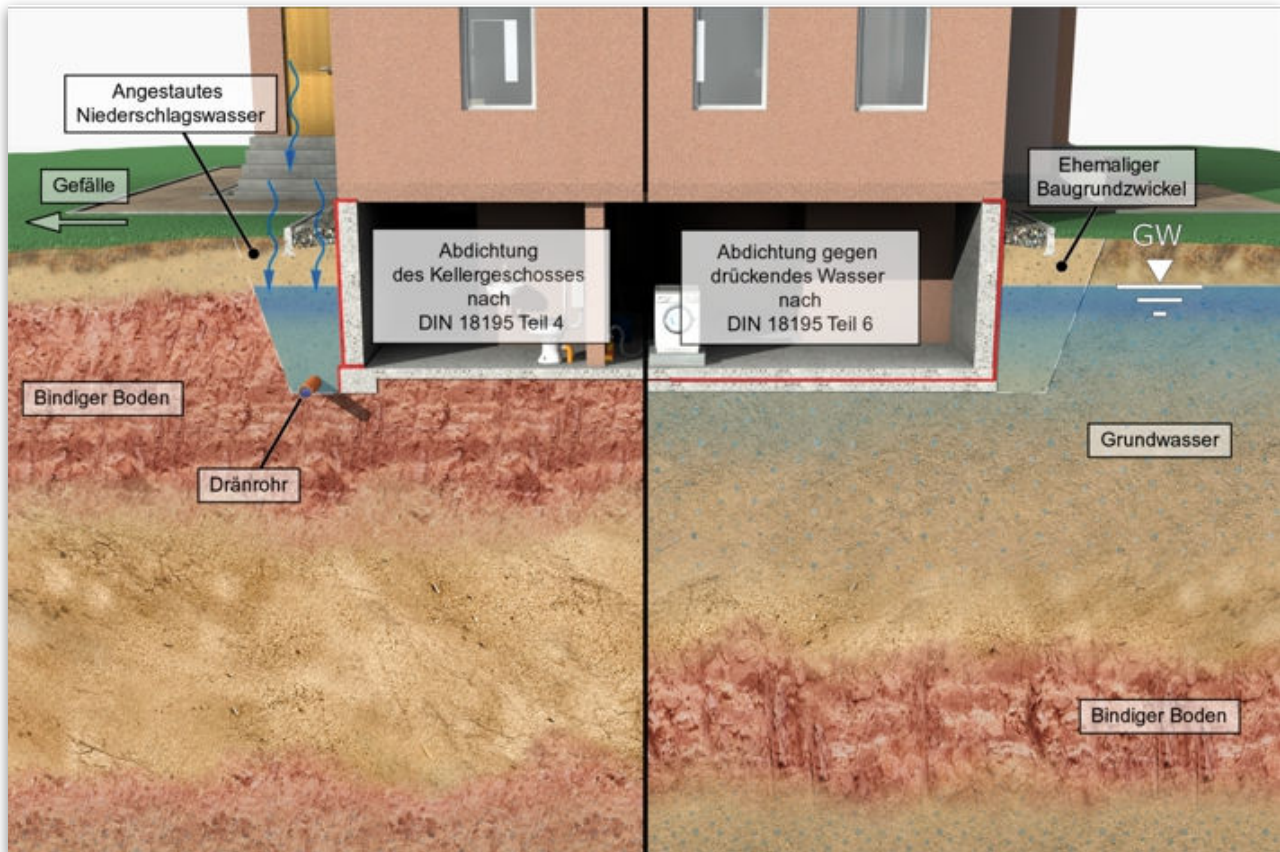
Immer dann, wenn Sie durchlässige Böden vorfinden. Hier reicht ein normaler Schutz gegen Erdfeuchte für die betreffenden Bauteile aus, da ja kein „drückende Wasser“ (s.a. Kap. 1.1), aufgebaut werden kann und somit auch keine Gefahr für das Bauteil hinsichtlich einer Durchfeuchtung o.ä. , besteht.



Wird in sickerfähigen, also durchlässigen Böden gebaut, ist keine Dränage notwendig, da hier anfallendes Niederschlagswasser komplett versickern kann. Damit kann kein drückendes Wasser entstehen, welches sich schädlich auf das Bauwerk auswirken könnte. Bauteile, welche den Boden berühren, sind jedoch immer entsprechend den DIN-Normen gegen Erdfeuchte zu schützen.

Bei Grund- oder Schichtenwasser, dürfen sowieso keine Dränagen gebaut werden (s.a. Kap. 1.3).

1.5 Überblick, wo ist eine Dränage zulässig und wo nicht ?



Bei **schwach durchlässigen Böden** darf zur **Vermeidung** von **drückendem Wasser** durch **versickerndes Niederschlagswasser**, **also wenn mit Stau- oder Sickerwasser gerechnet** werden muss, im Bereich der Arbeitsraumverfüllung eine Dränage eingelegt werden.

Steht bei bindigen oder durchlässigen Böden **Grund- und / oder Schichtenwasser** an, darf prinzipiell **KEINE Dränage** gebaut werden, da diese Grundwasserableitung per Gesetz verboten ist. Hier muss auf eine Unterkellerung o.ä. verzichtet- oder eine wasserdichte Ausführung gewählt werden (Weiße Wanne)

1.6 Muss der Bau einer Dränage eigentlich immer genehmigt werden ?

Ja, der Bau einer Drainage ist in jedem Fall anzeige- und genehmigungspflichtig. Ebenso der Anschluss an das öffentliche Kanalnetz. Die Rechtslage hierzu sieht so aus, dass Grundwasser (auch in Form von Schichtenwasser) überhaupt nicht drainiert und /oder abgeleitet werden darf (WG BaWü §12 , §43, §77). Geschieht dieses ohne wasserrechtliche Erlaubnis, wird gegen geltendes Recht verstoßen. Der Anschluss einer Drainageleitung an das öffentliche Kanalnetz ist ebenfalls in aller Regel verboten, bzw. unterliegt gewissen Einschränkungen. Muss aber in jedem Falle dem Kanalnetzbetreiber vor dem Bau angezeigt und von diesem auch genehmigt werden.

2. WAS IST BEIM BAU UND BETRIEB EINER DRÄNAGE NOCH ZU BEACHTEN

2.1 Wie wird eine Dränage richtig gebaut ?

Wie für fast alle technischen Bauteile, gibt es auch für den Bau einer Dränage Regelwerke und Normen. Diese gelten auch meist (nicht immer) als die „Allgemein anerkannten Regeln der Technik“. D.h. dass sich die meisten Fachleute darüber einig sind, dass die darin enthaltenen Angaben richtig sind und sich in der Praxis bewährt haben. Der Bau von Dränagen wird in der DIN 4095 geregelt. Darin wird beschrieben, was beim regelgerechten Bau einer Dränage beachtet werden muss. Wichtig dabei ist, dass eine Gebäudedränage zur Grundstücksentwässerung zählt und als solches auch von einem Fachplaner geplant und mit dem Bauantrag eingereicht und genehmigt werden muss.

Ferner sind noch weitere Normen zu beachten, z.B. die DIN18915 „Bauwerksabdichtungen“ oder bei der Ausbildung einer Weißen Wanne, die Richtlinie *Wasserundurchlässige Bauwerke aus Beton* des deutschen Ausschusses für Stahlbeton.

Fragen Sie dazu Ihren Architekten oder Fachplaner. Im Zweifel ziehen Sie auch einen Geologen hinzu. Es ist wichtig, dass Sie dieses Thema sehr ernst nehmen und Details hinterfragen.

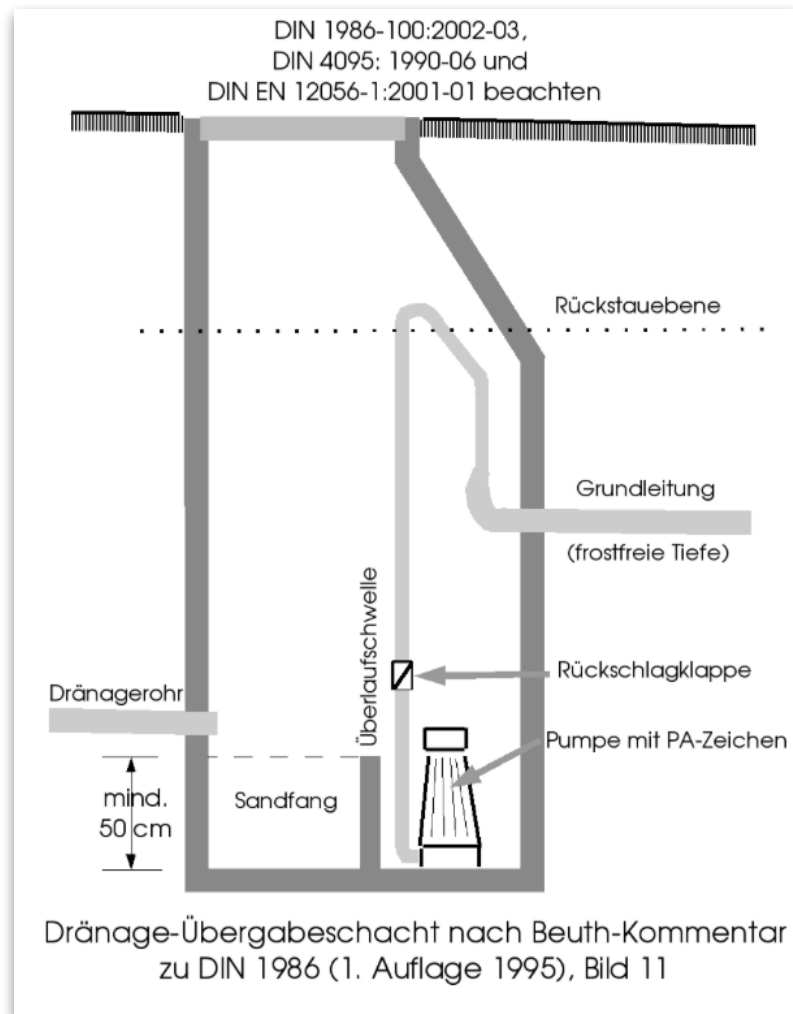
2.2 Wo kann ich meine Dränage anschliessen ?

Dieses dürfte für die meisten Bauwilligen die Achillesferse darstellen. Denn, um es gleich vorweg zu nehmen, ist der Anschluss an den öffentlichen Schmutzwasserkanal generell verboten. Dieses wird entweder bereits in der Abwassersatzung geregelt bzw. wird auch durch geltendes Recht „Verdünnungsverbot“ (WHG §60, §57, §55) so dem Netzbetreiber, bzw. der Kläranlage, vorgeschrieben. Unter Beachtung, dass KEIN Grund- oder Schichtenwasser abgeleitet wird, darf die Dränage in vielen Fällen im Trennsystem an den Regenwasserkanal oder in Ausnahmen auch an den Mischwasserkanal (Genehmigung des Netzbetreibers ist IMMER erforderlich) angeschlossen werden. Wichtig dabei zu wissen ist, dass der Netzbetreiber lediglich Abwasser von Ihnen entsorgen / entgegennehmen muss. Per Definition ist aber abgeleitetes Schicht- und / oder Grundwasser KEIN Abwasser. Somit würden also in solch einem Fall gleich mehrere Straftatbestände vorliegen, nämlich das unerlaubte Erschliessen und Ableiten von Grund- bzw. Schichtenwasser und der illegale Anschluss an das öffentliche Kanalnetz.

Am besten wird eine Dränage direkt an einen Vorfluter (etwa Fluss oder Bach), eine Brauch- oder Regenwasserzisterne oder einer Versickerung angeschlossen. Gibt es keine anderen Möglichkeiten ist beim Netzbetreiber eine Erlaubnis für den Anschluss an den Regenwasserkanal (bei Trennsystemen) oder in Ausnahmefällen an den Mischwasserkanal, einzuholen. Ein Anschluss am Schmutzwasserkanal ist IMMER verboten !

2.3 Gibt es beim Anschluss von Dränagen sonst noch etwas zu beachten ?

Unbedingt. Ist Ihre Dränage regelgerecht gebaut worden (s.a. Kap. 2.1) sollte der Übergabeschacht, also der Punkt, an welchem Ihre Dränage an den öffentlichen Regenwasserkanal, oder den Bach etc. anschließt, so aussehen:



D.h. Ihre Dränage MUSS rückstausicher angeschlossen sein ! Insbesondere dann, wenn Sie Ihre Dränage an einen Regen- oder Mischwasserkanal angeschlossen haben. Hier kann durch rückstauendes Wasser nicht nur Ihr Gebäude durch Vernässungen geschädigt werden, sondern Sie machen sich durch eine falsche Bauweise sogar strafbar. Denn kann zurück drückendes Abwasser in Ihre Dränage gelangen (falsch gebaut), kann dieses dadurch direkt den Boden und / oder noch schlimmer, das Grundwasser verunreinigen. Sie machen sich also mit einer falsch gebauten Dränage strafbar und haben u.U. zusätzlich den Schaden von Vernässungen selbst zu tragen, da in einem solchen Fall auch eine vorhandene Gebäudeversicherung nicht bezahlen würde. Näheres zum Thema Rückstau entnehmen Sie bitte unserem Leitfaden.

3. BESTEHENDE DRÄNAGEN

3.1 Woran erkenne ich, ob meine Dränage unerlaubtes (Grund-)Wasser abführt ?

Von „aussen“ gar nicht. Meist wird dieses dann „entdeckt“, wenn der Kanalnetzbetreiber im Zuge seiner Eigenkontrolle (gesetzl. vorgeschrieben), oder im Zuge der Vermeidung von Fremdwasser, den Kanal mit einer Kamera befahren lässt. Denn „nur“ versickerndes Niederschlagswasser aus Arbeitsräumen wird i.d.R. hier zu keinen „Auffälligkeiten“ führen. Wird jedoch Grund- oder Schichtenwasser abgeleitet, ist dabei oft ein massives Eindringen von glasklarem Wasser zu beobachten.

3.2 Was passiert, wenn bei mir die „unwissentliche“ Einleitung von Grund- oder Schichtenwasser festgestellt wird ?

In solch einem Fall wird Sie meist der Netzbetreiber darüber in Kenntnis setzen und versuchen gemeinsam mit Ihnen und / oder einem Fachplaner eine Lösung für dieses Problem zu finden. Wichtig ist dabei, dass beide Seiten ein Verständnis für die Sichtweise des anderen entwickeln. Sie dürfen davon ausgehen, dass der Netzbetreiber (oft ist dieses ja Ihre Stadt- oder Kommunalverwaltung) nichts böses von Ihnen will, sondern diese müssen auf Grundlage der geltenden Gesetze Ihre Kanäle u.a. hinsichtlich Ihrer Dichtigkeit überprüfen und im Falle von Schäden für viel Geld sanieren lassen. Ebenso kostet jeder zu behandelnde Liter Wasser, welcher auf die Kläranlage kommt, ebenfalls eine Menge Geld. Dieses Geld wird von Ihnen als Gebührenzahler (Abwassergebühr) bezahlt. Der Betreiber ist daher bestrebt, diese Belastungen möglichst gering zu halten und tut daher alles, damit die Allgemeinheit nicht für „Vergehen“ anderer, bezahlen muss. Denn wenn Sie z.B. Grundwasser einleiten, verursachen Sie eben mit die o.g. Kosten, welche auch von denen mit bezahlt werden müssen, welche sich an die Spielregeln halten, oder eben das Glück haben, keine Dränage zu brauchen, oder diese nicht an das öffentliche Netz anschließen mussten. Ebenso könne Sie davon ausgehen, dass der Netzbetreiber auch weiß, dass jede Änderung an Ihrer Einleitung für Sie persönlich mit Kosten verbunden ist. Insofern wird immer versucht, einen für beide Seiten gangbaren Weg zu finden. Wichtig ist wie gesagt, das Verständnis für die Motivation, warum Sie hier etwas ändern müssen / sollten.

3.4 Kann ich eine bestehende Dränage umbauen ?

Ja, in den meisten Fällen ist dieses möglich. In der Regel bestehen ja oft zwei unterschiedliche Probleme. Entweder wird unerlaubt Grund- oder Schichtenwasser OHNE Anschluss an einen öffentlichen Sammelkanal abgeleitet. Dieses ist meistens der einfachere Fall, da das Grundwasser dann i.d.R. irgendwo z.B. an einem Wiesenhang austritt und versickert. Hier kann man versuchen, bei der zuständigen Behörde eine nachträgliche Genehmigung zu erwirken, wenn die Dränage selbst, alternativlos ist. Ein Umbau etc. ist dann meist nicht nötig. Ist jedoch ein Anschluss an den öffentlichen Kanal vorhanden und wird Grund- oder Schichtenwasser abgeleitet, sieht die Sache schon schwieriger aus. Hier müssen i.d.R. individuelle Lösungen erarbeitet und von der zust. Behörde auch nachträglich genehmigt werden. Ist eine Dränage am öffentlich Kanal angeschlossen, welche tatsächlich nur zum Schutz vor drückendem Wasser, versickerndes Regenwasser aus dem Bereich des Arbeitsraums der ehemaligen Baugrube abführt, kann dieser Anschluss verbleiben (muss evtl. nachträglich durch den Betreiber genehmigt werden), sofern dieser NICHT am Schmutzwasserkanal angeschlossen ist. Er ist aber in jedem Fall rückstausicher anzuschließen !

3.5 Was kann passieren, wenn ich nicht umbauen kann oder will ?

In solch einem Fall, gerade wenn es sich auch noch um unerlaubtes Grund- oder Schichtenwasser handelt, könnte der Betreiber theoretisch Ihren Anschluss vom Anschlusskanal aus einfach verschliessen lassen. Von diesem Recht wird er aber normalerweise keinen Gebrauch machen und es wird tatsächlich auch Fälle geben, bei denen es keine anderen Alternativen, zum Anschluss an den Kanal gibt. Allerdings kann der Betreiber in einem solchen Fall wegen des Gleichheitsgrundsatzes durchaus erwägen, die zusätzlichen Kosten, welche solche Einleitungen für die Allgemeinheit verursachen, mit der Einführung einer Dränagewassergebühr zu kompensieren. D.h., dass hier ein Modus gesucht wird, um für einen Ausgleich der dem Betreiber und damit der Allgemeinheit entstehenden Kosten, zu sorgen.

4. FAZIT

Dränagen, welche nicht nach den Regeln der Technik gebaut und betrieben werden, stellen oft ein großes Problem, sowohl für den Eigentümer (Vernässungen am Gebäude usw.), als auch im Falle eines Kanalanschlusses, für den Betreiber (Fehlanschlüsse, Fremdwasser etc.) dar. Der Eigentümer ist sich oft nicht bewusst, dass er mit Fehlern beim Bau und /oder Betrieb seiner Dränage, geltende Gesetze missachtet und sich theoretisch dabei sogar strafbar machen kann.

Bestehende Dränagen stellen daher, so Sie auch wasserführend sind, gerade bei der Ableitung von Schicht- und / oder Grundwasser ein erhebliches volkswirtschaftliches Problem dar. Die Lösung, bzw. Beseitigung ist, gerade für gewachsene Strukturen, eine grosse Herausforderung. Wichtig dabei ist, dass abgesehen von der oft unerlaubten Einleitung an sich, eine Vernässung durch rückstauendes Wasser aus dem Sammelkanal NIEMALS zu Lasten des Betreibers ausgelegt werden kann. Ganz im Gegenteil, darf dieser den Anschluss eigentlich per Gesetz nicht zulassen und muss das Wasser auch nicht annehmen. Aus den genannten Aspekten heraus, kann niemandem daran gelegen sein, den Status Quo in solch einem Fall beizubehalten. Klar ist auch, dass eine Änderung / Verbesserung meistens auch mit Investitionen verbunden sein wird. Eine sinnvolle und gute Lösung kann aber nur gemeinsam entstehen, bei der alle Beteiligten bereit sind, Kompromisse in Kauf zu nehmen. Und es werden immer individuelle Lösungen entstehen, welche dann nicht unter den Betroffenen zum Politikum werden sollten. Daher ist es immer sinnvoll, gemeinsam ein Gesamtkonzept zur Entkopplung der best. Dränagen zu entwickeln und auch umzusetzen. Für zukünftige Planungen sind diese, wenn möglich, per Satzung generell zu verbieten. Zumindest dort, wo das Antreffen von Schicht- und / oder Grundwasser bekannt ist. Im Anhang beiliegend und exemplarisch, das Musterblatt der Stadtwerke Essen zu diesem Thema.

ANHANG INFORMATIONSBLATT DER STADT ESSEN

Einleitung von Grundwasser in die öffentliche Kanalisation

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

gemäß § 7 (5) der Entwässerungssatzung der Stadt Essen ist die Einleitung von Grundwasser (dazu zählen auch Drainagewasser und Grubenwasser) in die öffentliche Kanalisation grundsätzlich nicht zulässig.

Die Stadt Essen ist nicht verpflichtet, die Ableitung von Grundwasser über die öffentliche Kanalisation zuzulassen, da es sich bei Grundwasser vor dem Eintritt in die Grundstücksentwässerungsanlage nicht um Abwasser handelt.

Dieses aus ökologischen wie auch ökonomischen Gründen festgelegte Verbot bewirkt einerseits eine Stabilisierung der Grundwasserverhältnisse, andererseits wird hierdurch eine zusätzliche Belastung der Kanalisation und der Abwasserbehandlungsanlagen (wie z. B. Kläranlagen) durch nicht klärfähiges Wasser vermieden.

Hierdurch ergeben sich für Sie die Aufgabe und die Verpflichtung alle planerischen und bautechnischen Möglichkeiten auszuschöpfen, um von Ihnen erwartete negative Auswirkungen des Grundwassers auf die Bausubstanz zu verhindern.

Als Lösungsmöglichkeiten seien hier beispielhaft das Einbringen des Drainagewassers in Sickerschächte, Teiche, Rigolen oder in der Nähe befindliche Gewässer genannt sowie der Einbau von Lehmkeilen oder die Ausführung einer weißen Wanne.

Erst wenn nachweislich keine technische Alternative zum Schutz des Baukörpers besteht, können im Einzelfall die Voraussetzungen für eine Abweichung von o. g. Verbot vorliegen.

Zur Beurteilung einer Drainagewassereinleitung in die öffentliche Kanalisation sind bei der Stadt Essen, Stabstelle Wasserwirtschaft, die folgenden aussagefähigen Unterlagen einzureichen:

- Bodengutachten mit Schichtenverzeichnis,
- Nachweise, die den Ausschluss aller alternativen Rückhalte- bzw.

Beseitigungsmöglichkeiten zweifelsfrei belegen,

- überschlägliche Wirtschaftlichkeitsberechnung der alternativen Rückhalte- bzw. Beseitigungsmöglichkeiten,
- Erläuterung zu den geplanten Ausführungen der Drainageeinrichtungen,
- Angaben im Hinblick auf die zu berücksichtigende Rückstauenebene, Angaben zu

Qualität, Menge und Häufigkeit der beabsichtigten Drainagewassereinleitung,

- Lageplan und Längsschnitt mit Eintragung der Drainage(n) und der vorgesehenen Einleitungsstelle(n) in die öffentliche Kanalisation.

Eine positive Entscheidung vorausgesetzt, sind nachstehende Auflagen als Genehmigungsbestandteil zu beachten:

- Die höchstzulässige Drainagemessmenge, die der öffentlichen Kanalisation zugeführt wird – sie entspricht der berechneten Maximalmenge -, darf nicht überschritten werden,
- das Drainagewasser ist wegen des hohen Schadens, der bei einem Rückstau vom öffentlichen Kanal entstehen würde, mittels einer automatisch arbeitenden Hebeanlage rückstaufrei in die Grundstücksentwässerungsanlage einzuleiten und anschließend zusammen mit dem Abwasser der Haus- bzw. Grundstücksentwässerung der öffentlichen Kanalisation zuzuführen,
- die erforderlichen Einrichtungen sind unter Beachtung der DIN- bzw. EN- Vorschriften und der anerkannten Regeln der Technik auszuführen und sachgemäß zu betreiben,
- zur Feststellung und Registrierung der anfallenden Drainagemessmengen ist an geeigneter Stelle eine Messeinrichtung (vor der Zusammenführung der Drainagewasserleitung mit der Grundleitung bzw. dem Anschlusskanal für das Schmutz- und/oder Niederschlagswasser) zu installieren,
- die eingeleitete Drainagemessmenge und der entsprechende Ablesezeitraum sind dem Stadtsteueramt, Porscheplatz, 45121 Essen, jeweils zum 1. eines Quartals zum Zwecke der Veranlagung zuzusenden. Der Gebührensatz entspricht dem des Schmutzwassers und wird pro anrechenbarem m³ erhoben.

Sollte über den Umfang dieses Informationsblattes hinaus noch Erläuterungsbedarf bestehen, stehen Ihnen die Stadtwerke Essen (Rufnummern 0201 800-1664, 800-1677 und 800- 1680) und die Stadt Essen (Rufnummern 0201 88-69130 und 88-69131) gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen Stadtwerke Essen AG

Mai 2014